

Beilage XXXVI.

Bericht

des Straßen-Ausschusses betreffend die Umwandlung der Straße Lauterach—Bezau (Baienbrücke) in eine Concurrrenzstraße.

Hoher Landtag!

Am 16. October d. Js. wurde in dem hohen Landtage eine Petition der Gemeindevorstellungen von Bezau, Alberschwende, Schwarzach, Wolsfurt, Lauterach und Hard des Inhaltes eingebracht, daß in der gegenwärtigen Session die schon lange schwebende Angelegenheit der Straße Lauterach-Bezau zum Abschlusse gebracht, daß nämlich diese Straße im Sinne des grundsätzlichen Landtags-Beschlusses vom 21. December 1887 in die Kategorie der Concurrrenzstraßen erster Klasse gemäß des Landesgesetzes vom 15. Februar 1881 im gesetzlichen Wege eingereicht werden wolle.

Der Straßen-Ausschuß, welchem diese Angelegenheit zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen wurde, mußte vor Allem über die Frage schlüssig werden, ob mit Rücksicht auf die in derselben stattgefundenen Verhandlungen in den Sessionen der Jahre 1885, 1887 und 1888 das Eintreten in die meritorische Behandlung der Sache in der gegenwärtigen Session zu beantragen, beziehungsweise der dieselbe betreffende in der letzten Session vorgelegte Gesetzesentwurf, sei es mit oder ohne Abänderungen, neuerdings einzubringen sei.

Diese Frage wurde im Ausschusse in prinzipieller Richtung einstimmig bejaht.

Allerdings zwar wurde im hohen Landtage in der achten Sitzung der Session vom Jahre 1888 der Beschluß gefaßt, es sei dermalen in die Berathung des bezüglichen Gesetzesentwurfes nicht einzugehen, dagegen der Landes-Ausschuß zu beauftragen, neuerliche Verhandlungen mit den betreffenden Faktoren insbesondere nach der Richtung einzuleiten, um durch eine umgeänderte Gesetzesvorlage eine geringere Belastung des Landes zu erzielen.

Unter diesen Faktoren konnte in erster Linie oder eigentlich ausschließlich wohl nur die hohe Regierung gemeint sein. Wenn nun auch solche Verhandlungen nicht stattgefunden haben, so konnte der Ausschuß darin keinen rechtfertigenden Grund dafür erblicken, daß die von dem hohen Landtage wiederholt als ebenso wichtig wie dringend anerkannte Angelegenheit in der Schwebe gelassen werden soll.

Denn es läßt sich nicht annehmen, daß die hohe Regierung im Falle neuerlicher Verhandlungen mit ihr über jene Summe der Subvention für die in Rede stehende Straße hinausgegangen wäre,

welche dieselbe gemäß Präsidial-Note der hohen k. k. Statthalterei vom 5. September 1888 Nr. 18689 in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse unter der Bedingung in Aussicht stellte, daß der Landtag zum mindesten eine gleiche Unterstützung gewähre.

Im Gegentheile könnte die Eventualität nicht ausgeschlossen sein, daß bei längerer Verzögerung dieser Angelegenheit und im Falle, daß das weit gehende und nach vorher stattgefundenen Unterhandlungen erfolgte Anerbieten der k. k. Regierung als ungenügend erklärt werden sollte, dieses letztere selbst hinfällig würde.

Wenn übrigens der Ausschuß aus diesem Grunde, gleichwohl und trotzdem neue Verhandlungen mit der hohen Regierung nicht gepflogen würden, beantragt, daß die Categorisirung der fraglichen Straße als Concurrrenzstraße nunmehr erfolge, so glaubte er doch seinerseits im Vergleiche zu dem im letzten Jahre vorgelegten Gesetzentwurfe eine Verminderung der das Land treffenden Belastung beantragen zu sollen, welche Verminderung allerdings auch dem k. k. Aerare im gleichen Maße zugute kommen muß.

In diesem Gesetzentwurfe § 5 war nämlich beantragt, daß aus dem Vorarlberger Landesfonde für die Erhaltung der Straße vom Jahre 1890 angefangen durch 15 Jahre d. i. bis einschließlich 1904 — 15 % der wirklich aufgewendeten Jahreskosten bis zum Betrage vom 2000 fl. zu leisten seien. Der Ausschuß ist nun der Ansicht, daß diese jährlichen Beitragsleistungen auf zehn Jahre vom Jahre 1890 an somit auf die Jahre 1890 bis einschließlich 1899 reduziert werden sollen und zwar nicht bloß vom Gesichtspunkte einer geringeren Belastung des Landes aus, sondern auch deshalb, weil einerseits innerhalb dieser Periode möglicher Weise die Verkehrsverhältnisse sich ändern können, andererseits aber, weil es nicht ausgeschlossen ist, daß nach Ablauf derselben die theilhaftigen Gemeinden in der Lage sein werden, die voraussichtlich sich vermindernenden Erhaltungskosten leichter selbst zu tragen. Immerhin aber muß es der Gesetzgebung vorbehalten bleiben, vor Ablauf des Jahres 1899 die etwa nothwendigen Maßregeln in der Richtung, ob weitere Unterstützungen und in welchem Umfange sie zu leisten seien, zu treffen.

Was nun im Uebrigen die Begründung des hiemit neuerdings vorgelegten Gesetzentwurfes anbelangt, bezieht sich der Ausschuß auf den in dieser Angelegenheit in der letzten Session erstatteten Bericht.

Dem damals zur Annahme gelangten Vertagungsantrage lag der Gedanke zu Grunde, daß durch den Gesetzentwurf das Land selbst zu schwer belastet werde.

Der Ausschuß kann sich dieser Meinung nicht anschließen, zumal, wenn die nunmehr beantragte Verringerung dieser Belastung in Berücksichtigung gezogen wird. Schon in dem Straßen-Concurrnengesetze vom 15. Februar 1881 ist in Aussicht genommen worden, daß das Land für besonders wichtige und kostspielige Concurrrenzstraßen Beiträge zu leisten habe. Man kann aber, ohne Gefahr widerlegt werden zu können, die Behauptung aufstellen, daß die in Frage stehende Straße an Wichtigkeit für den Verkehr und an Frequenz keiner Straßenverbindung im Lande hintan steht, ja vielleicht alle übertrifft. Ebenso liegt es außer Zweifel, daß die Gemeinden, welche zur Concurrrenz herangezogen werden können, nicht im Stande sind, allein jene Kosten zu tragen, welche die Instandsetzung und Erhaltung der Straße in der Art, wie dies das Straßen-Concurrnengesetz erfordert, und die Bedeutung der Straße es als geboten erscheinen läßt, erfordert. Es sind dies eben die besondern Verhältnisse, welche die hohe Regierung bestimmten, ausnahmsweise für die Erhaltung dieser Straße eine Jahres-Subvention von 2000 fl. vom Jahre 1890 an und von 6000 fl. für die Instandsetzung derselben zu bewilligen.

Nach der Ueberzeugung des Ausschusses ist das Land, ohne daß ihm deshalb besondere Opfer zugemüthet werden müssen, in der Lage die dasselbe nach dem Gesetzentwurfe treffende Subvention zu leisten, und es wird in der hiedurch bedingten wirtschaftlichen Entwicklung eines seiner größten Bezirke reichlichen Ersatz für die zu machenden Auslagen finden.

In Vorarlberg ist bisher für Straßenzwecke von Seite des Landes nicht annäherungsweise und auch nicht verhältnismäßig so viel geleistet worden, als beispielweise in Tirol und es dürfte nicht

im Interesse des Landes gelegen sein für alle Zukunft und ausnahmslos an dem gleichen Grundsatze festzuhalten.

Speziell in dem vorliegenden Falle wäre es nach der Ansicht des Ausschusses nicht zu billigen, wenn durch ein ablehnendes Verhalten des hohen Landtages dem Lande die von der hohen Regierung in Aussicht gestellte Beitragsleistung entzogen würde.

Wie schon in dem vorjährigen Berichte hervorgehoben wurde, ist der Gesetzentwurf von dem Landesauschusse in Ausführung des Beschlusses des h. Landtages vom 21. Dezember 1887 in der letzten Session eingebracht worden, und hat derselbe durch den Straßen-Ausschuß nur wenige Aenderungen erfahren. Die diese Aenderungen sowie einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfes betreffenden Ausführungen des gedachten Berichtes müssen hier dem wesentlichen Inhalte nach wiederholt werden.

Der Straßen-Ausschuß erachtet es für angemessen, daß die Concurrenz nicht bloß auf die Hälfte der Baienbrücke, wie dieß der Landesauschuß beantragt, sondern auf die ganze Brücke ausgedehnt werde.

Wenn nämlich die Concurrenzstraße bis zu dieser Brücke ausgedehnt wird, wie es auch der Landes-Ausschuß beantragt, so bildet dieselbe gegenüber der bereits geschaffenen Concurrenz für die Straße von der Baienbrücke bis Schoppernau den natürlichen Endpunkt der Straße Lauterach-Bezau-Baienbrücke, wozu kommt, daß Bezau und Bizau, welche beide in die für die letztere Straße zu bildende Concurrenz einbezogen werden müssen, zu der gedachten Brücke ohnedem bereits concurrenzpflichtig sind.

Was die zur Concurrenz heranzuziehenden Gemeinden anbelangt, so theilt der Ausschuß die Ansicht des Landes-Ausschusses, wonach zunächst jene Gemeinden außer Betracht zu bleiben haben, welche nach dem Landesgesetze vom 26. Dezember 1879 zu der sogenannten Hinterwälderstraße zu concurriren haben, nämlich Reuthe, Mellau, Schnepfau, Au und Schoppernau.

Auch wird diesen Gemeinden, falls das gegenwärtige Gesetz zu Stande kommt, unter Abänderung des Landesgesetzes vom 26. Dezember 1879 die Concurrenz zur Straßenstrecke von Sporen bis zur Baienbrücke am linken Ufer, welche sie vorzugsweise benützen, übertragen werden müssen, da das gegenwärtige Gesetz nur die direkt nach Bezau führende Straßenlinie zum Gegenstande hat und haben kann.

Außer Berücksichtigung haben ferner die Gemeinden des Vorderwaldes zu bleiben, welchen die Sorge für entsprechende Zufahrtsstraßen ohnedem bedeutende Kosten verursachen wird.

Als concurrenzpflichtig für die durch dieses Gesetz zu categorisirende Straße erscheinen daher nach § 2 des Gesetzentwurfes die Gemeinden Lauterach, Wolfurt, Schwarzach, Alberschwende, Egg, Andelsbuch, Bezau und die Gesamtheit der Hoffsteig'schen Gemeinden.

Die Concurrenzpflicht dieser Gemeinden beruht zweifellos auf den dormalen bestehenden und seit jeher bestandenen Verpflichtungs-Verhältnissen bezüglich der Erhaltung und Instandsetzung der Straße.

Es würde weiters als concurrenzpflichtig herangezogen die Gemeinde Bezau mit Rücksicht darauf, daß sie zur Erhaltung der in die Concurrenz einbezogenen ein wichtigeres Objekt bildenden Baienbrücke zu concurriren hat, und Schwarzenberg, eine größere von Fremden frequentirte Gemeinde, welche an der Instandsetzung und besseren Erhaltung der Straßenstrecke Schwarzach—Egg ein zweifelloses Interesse hat und sonst zu keiner Concurrenz herangezogen ist.

Die Concurrenzpflicht der Gesamtheit der Gemeinden des ehemaligen Gerichtes Hoffsteig gründet sich auf das bezüglich der Schwarzachtobelstraße bestehende Rechtsverhältnis, wornach sie schon bisher zur Erhaltung dieser Straßenstrecke beitragspflichtig waren.

Da die Gemeinden Lauterach, Wolfurt und Schwarzach zu diesen Gemeinden gehören, trifft sie in sofern die Concurrenzpflicht in doppelter Richtung, als diese Gemeinden auch einzeln für sich in die Concurrenzpflicht einbezogen werden mußten, weil sie auch bisher auf ihrem Gebiete die betreffenden Straßenstrecken zu erhalten hatten.

Das Maß der Verantheilung der einzelnen concurrenzpflichtigen Gemeinden ist in § 6 des Gesetzentwurfes normirt, und soweit thunlich nach dem Verhältnisse ihrer bisherigen Belastung unter Berücksichtigung der durch ihre Steuerzahlungen ausgedrückten Leistungsfähigkeit, ferner des hervor-

ragenden Interesses, welches einzelne Gemeinden an dem Zustandekommen dieses Gesetzes und der dadurch zu ermöglichenden Verbesserung der Straße haben, festgestellt. Die Beiträge von Bizau und Schwarzach sind nach Ansicht des Straßen-Ausschusses gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses von $1\frac{1}{2}$ % auf 3 % beziehungsweise von 3 % auf 5 % zu erhöhen und zwar bezüglich der Gemeinde Bizau wegen Einbeziehung der ganzen Baienbrücke in die Concurrenz, bezüglich Schwarzachs wegen dessen hervorragenden Interesses an der Verbesserung der Straße. Mit Rücksicht hierauf ist der Beitrag der Hoffsteig'schen Gemeinden, welche theilweise der Straße ferne liegen, von 12 % wie der Landes-Ausschuß beantragt, auf 8.5 % reduziert.

Die Gemeinden Alberschwende und Egg, sowie die Hoffsteig'schen Gemeinden und Schwarzach betreffend, muß in dieser Richtung noch bemerkt werden, daß ihnen sowie bisher auch fortan die Erträgnisse des sogenannten Wegmacherfondes im Kapitalsbetrage pr. ca. 18.000 fl. und beziehungsweise des Elementarfondes mit dem Kapital von ca. 3000 fl., wie solches in § 7 des Entwurfes bestimmt ist, zur Verwendung für Straßenzwecke erhalten bleiben müssen, um so die diesfalls bestehenden Rechtsverhältnisse auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten.

Den nach Vorschrift des Landesgesetzes vom 15. Febr. 1881 zu bestellenden Straßen-Ausschuß anbelangend, wurde der k. k. politischen Behörde in § 4 des Gesetzesentwurfes das Recht vorbehalten sich in demselben jederzeit vertreten zu lassen, um der hohen Staatsverwaltung die von ihr mit Recht beanspruchte Einflußnahme hinsichtlich der in Frage stehenden Straße auch in dieser Richtung zu wahren. Dasselbe gilt auch von der Bestimmung bezüglich der Vertretung des Landes-Ausschusses in dem Straßen-Ausschusse, da die Beitragsleistung des Landes auch diese Vertretung bedingt und erfordert.

Die Bestimmung, daß derjenige, welcher im Concurrenzgebiete den höchsten Beitrag leistet, das Recht hat, selbst oder durch einen Bevollmächtigten in den Ausschuß einzutreten, entspricht der Bestimmung in § 4 al. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1881.

Zum Schlusse muß hervorgehoben werden, daß von dem Landes-Ausschusse die im Straßen-Concurrenz-Gesetze vorgeschriebenen Erhebungen seit Jahren und namentlich mit den beteiligten Gemeinden in den Jahren 1886 und 1887 in wiederholten Versammlungen und durch Einholung von Äußerungen gepflogen, und daß hiebei alle Verhältnisse, die hier in Betracht zu kommen haben, genau und eingehend erwogen wurden.

Dies gilt insbesondere auch bezüglich der erwähnten zwei, größtentheils aus Mauthgeldern gebildeten Fonde. Uebrigens wurde bei der Bestimmung der Prozentanttheile in § 6 des Gesetzesentwurfes darauf entsprechend Rücksicht genommen, daß den Gemeinden Egg, Alberschwende, Schwarzach und den Hoffsteiger Gemeinden die Erträgnisse aus diesen Fonden für Straßenzwecke und in Anrechnung auf ihre Prozentanttheile zuzufließen haben.

Von dem k. k. Bezirks-Bauamte Feldkirch liegt eine Baubeschreibung der 32.418 Km langen Straßen-Strecke Lauterach-Bezau vor, und wurden Kostenvoranschläge eingebracht, wornach die Kosten der Instandsetzung dieser Straße auf rund 26.000 fl., jene der jährlichen Erhaltung auf 16.000 fl. berechnet sind, — Beträge, die nach Ansicht des Landesausschusses in der Wirklichkeit nicht aufzulaufen dürften.

Allein immerhin werden 70% hievon für die beteiligten Gemeinden noch eine schwer in das Gewicht fallende Belastung bilden, wie dies auch in der Eingangs erwähnten Petition hervorgehoben ist.

Mit Rücksicht auf vorstehende Ausführungen stellt der Ausschuß den

Antrag:

„Der h. Landtag wolle dem beiliegenden Gesetzesentwurfe seine Zustimmung ertheilen.“

Bregenz, 25. Oktober 1889.

Kasp. Ignaz Troy,
Obmann.

Dr. A. Feß,
Berichterstatter.

Beilage XXXVI A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit die Vicinalstraße von Lauterach nach Bezau (Baienbrücke) in die Kategorie der Concurrrenz-Straßen I. Classe eingereiht wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg verordne Ich wie folgt:

§ 1.

Die von Lauterach bis Bezau und von da bis zur Baienbrücke in der Gemeinde Neuthe führende Straße wird von ihrem Austritte aus der Reichsstraße in Lauterach in ihrem Zuge über Wolfurt, Schwarzach, Alberschwende, Egg, Andelsbuch, Bezau, bis zur Baienbrücke über die Ach, diese Brücke mitinbegriffen, als Concurrrenzstraße I. Classe im Sinne des Landesgesetzes vom 15. Februar 1881 (L.-G.-B. Nr. 9) erklärt.

§ 2.

Die Concurrrenz hat die Gemeinden Lauterach, Wolfurt, Schwarzach, Alberschwende, Egg, Schwarzenberg, Andelsbuch, Bezau und Bizau, dann die Gesamtheit der Gemeinden des ehemaligen Gerichtes Hoffsteig als: Hard, Lauterach, Bildstein, Buch, Wolfurt und Schwarzach zu umfassen.

§ 3.

Die Concurrrenz-Angelegenheiten sind nach Vorschrift des Landesgesetzes vom 15. Februar 1881 zu behandeln. Bezüglich der Bestreitung der Kosten für die Instandsetzung und Erhaltung dieser Straßenverbindung haben die nachstehenden Bestimmungen (§§ 4, 5 und 6) zu gelten.

§ 4.

Für die gesammte, technische und ökonomische Verwaltung zur Durchführung der Instandsetzung, sowie zur Aufsicht und Leitung in Bezug auf die Erhaltung dieser Straße, wird ein Straßenausschuß von sieben Mitgliedern eingesetzt, zu welchem die Hofsteiger Gemeinden zwei Mitglieder, die Gemeinde Alberschwende zwei Mitglieder, die Gemeinden Egg und Schwarzenberg ein Mitglied, die Gemeinde Andelsbuch ein Mitglied und die Gemeinden Bezau und Bizau ein Mitglied durch Wahl entsenden. (§§ 17 und 18 des R.=G. vom 15. Februar 1881.)

Uebrigens hat derjenige, der im Concurrenzgebiete den höchsten Beitrag leistet, das Recht, selbst oder durch einen Bevollmächtigten ohne Wahl in den Ausschuß einzutreten.

Der Landesauschuß wird eines seiner Mitglieder oder überhaupt einen Bevollmächtigten in den Ausschuß entsenden und bleibt es der k. k. politischen Behörde vorbehalten sich im Ausschusse jederzeit vertreten zu lassen.

§ 5.

Zur Bestreitung der Kosten für die Instandsetzung dieser Straße fließt in den Jahren 1890, 1891 und 1892, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, ein Staatsbeitrag von 15 Prozent der wirklich aufgewendeten Jahreskosten bis zum Betrage von 2000 fl. aus der Straßenbau-Dotation, ferner derselbe Beitrag von 15 Prozent der gleichen Jahreskosten bis zum Betrage von 2000 fl. aus dem Vorarlberger Landesfonde.

Zur Erhaltung der genannten Straße, einschließlich der nothwendigen Schneeschaufelung wird, und zwar gleichfalls unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung eine jährliche Staatssubvention aus der Straßenbau-Dotation, ferner ein jährlicher Beitrag aus dem Vorarlberger Landesfonde, und zwar für beide Theile unter Zugrundelegung des Maßstabes von je 15 Prozent der wirklich aufgewendeten Jahreskosten bis zum Betrage von 2000 fl. vom Jahre 1890 angefangen durch 10 Jahre d. i. bis einschließlich 1899 geleistet. Sowohl für die Instandsetzung als für die Erhaltung ist der durch

die Staats- und Landesbeiträge nicht gedeckter Theil, nach dem Jahre 1899 aber der Gesamtbetrag der Kosten von den concurrenzpflichtigen Gemeinden nach dem im § 6 festgesetzten Verhältnisse allein zu tragen, falls nicht im Wege der Gesetzgebung vor Ablauf dieses Jahres eine andere Bestimmung getroffen wird.

§ 6.

Der durch den Staats- und Landesbeitrag nicht bedeckte Theil der Straßencosten sowohl für die Instandsetzung als für die Erhaltung ist auf die Concurrenz-Theilnehmer umzulegen und zwar nach dem Maßstabe, daß

die Gemeinde Lauterach	2,5	%
" " Wolfurt	7,0	"
" " Schwarzach	5,0	"
" Gesamtheit der Gemeinden des ehemaligen Gerichtes Hof- steig (§ 2)	8,5	"
" Gemeinde Alberschwende	26,0	"
" " Egg	15,0	"
" " Schwarzenberg	3,0	"
" " Andelsbuch	15,0	"
" " Bezau	15,0	"
" " Bizau	3,0	"
	zusammen 100	%

zu leisten haben.

Die Aufbringung des jeder einzelnen Gemeinde zufallenden Betrages wird daselbst mit jener der übrigen Gemeindebedürfnisse bewirkt.

Der auf die Gesamtheit der Hofsteiger Gemeinden entfallende Concurrenzbeitrag ist auf die einzelnen unter ihnen nach Maßgabe ihrer directen ärarischen Gesamtbesteuerung zu vertheilen.

§ 7.

Von den gegenwärtig zur theilweisen Erhaltung dieser Straße bestehenden zwei Fonds hat der sogenannte Elementarfund in der Verwaltung der Hofsteiger Gemeinden mit Alberschwende, der Wegmacherfund in jener der Gemeinden Alberschwende und Egg zu verbleiben.

Beide Fonds sind in ihrem Kapitalsbestande zu erhalten und ihre Erträgnisse ausschließlich für die Concurrenzstraße gegen Anrechnung auf die von diesen Gemeinden jährlich zu leistenden Concurrenzbeiträge nach dem Verhältnisse dieser Beiträge (§ 6) zu verwenden.

Die Aufsicht hierüber steht dem Straßen-Ausschusse zu, welchem über die Fonde sowie über die Verwendung der Jahreserträgnisse jährlich Rechnung zu legen ist.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 9.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

